VERORDNUNG (EWG) Nr. 3337/82 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1982

über die Abschaffung der Zölle auf Traubenmost der Tarifnummer 20.07 des Gemeinsamen Zolltarifs im Handel zwischen Griechenland und den anderen Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Akte über den Beitritt Griechenlands werden die im Handel zwischen Griechenland und den übrigen Mitgliedstaaten geltenden Zölle schrittweise abgeschafft. Gemäß Artikel 64 Absatz 4 der Beitrittsakte können die Zölle jedoch schneller als vorgesehen abgeschafft werden, wenn dafür gesorgt ist, daß die beschleunigte Abschaffung der Zollsätze, die Griechenland zugestanden wird, parallel auch von den übrigen Mitgliedstaaten vollzogen wird.

Wegen der gegenwärtig für Traubenmost der Tarifnummer 20.07 des Gemeinsamen Zolltarifs geltenden Zölle kann Griechenland seine Ausfuhren in die anderen Mitgliedstaaten nicht aufrechterhalten. Eine solche Lage ist wirtschaftlich nicht erwünscht und kann zu Verkehrsverlagerungen führen, da auf Traubensaft derselben Tarifnummer kein Zoll erhoben wird.

Daher sollte Griechenland ermächtigt werden, die Zölle auf Traubenmost, der aus den übrigen Mitgliedstaaten eingeführt wird, abzuschaffen, und gleichzeitig sollten auch solche Zölle auf griechischen Traubenmost, der in diese Mitgliedstaaten ausgeführt wird, aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Griechenland wird ermächtigt, die Zölle auf Traubenmost der Tarifnummer 20.07 des Gemeinsamen Zolltarifs, der aus den übrigen Mitgliedstaaten eingeführt wird, abzuschaffen.

(2) Die Zölle auf Traubenmost der Tarifnummer 20.07 des Gemeinsamen Zolltarifs, der aus Griechenland eingeführt wird, werden abgeschafft.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission